

Allgemeine Geschäftsbedingungen VICON Deutschland GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der VICON Deutschland GmbH (Verkäufer).
- 1.2 Der Käufer erkennt durch seine Auftragserteilung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende oder mündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen zusätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder für uns ungünstige, ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

2. Aufträge

- 2.1 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für Art und Umfang des Auftrages ist nur unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Nachträgliche, von der Auftragsbestätigung abweichende Nebenabreden, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung und Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Neumünster.
- 3.2 Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten. Alle unsere Sendungen werden gegen die üblichen Risiken transportversichert. Der Versand und die Transportversicherung erfolgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen eine anteilige Versandkostenpauschale in Höhe von 10,00 € netto.
- 3.3 Bei Lieferung per Express, Schnell- oder Wertpaket, oder wenn der Käufer die Transportmittel und -wege vorschreibt, sind die Kosten je Lieferung vom Käufer zu tragen.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu den Bedingungen des Auftrages auszuführen, wenn diese nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 3.5 Die Lieferfrist beginnt am Tag der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass uns alle zur Erstellung oder Lieferung nötigen Unterlagen seitens des Käufers vorliegen.
- 3.6 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. bei Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungsproblemen, Ein- und Ausfuhrverboten, Feuer, Schlechtwetter, Verkehrssperren und sonstigen Umständen, sind von uns - auch soweit sie bei Zulieferern selbst eintreten - selbst bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung des Hindernisses notwendigen, angemessenen Zeitraum. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.7 Geraten wir mit einer Lieferverpflichtung in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung oder Leistung zurückzutreten, mit der wir uns in Verzug befinden. Für erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Kunde nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn er den Wegfall des Interesses an der Teilleistung nachweisen kann. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 3.8 Sollte der Käufer die vereinbarte Lieferung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Rechnungsdatum nicht erhalten haben, so hat der Käufer den Verkäufer bzw. den Frachtführer umgehend über diesen Sachverhalt zu informieren.

4. Rücklieferung

- 4.1 Der Verkäufer wickelt Rücklieferungen wie Reparaturen, Kulanzleistungen und Gutschriften ausschließlich nach dem sogenannten RMA (Return Material Authorisation) Verfahren ab.
- 4.2 Vor jeder Rücksendung, gleich aus welchem Grund, muss der Käufer beim Verkäufer um eine RMA-Nummer ersuchen. Hierbei sind die betroffenen Geräte und der festgestellte/ vermutete Fehler/ Defekt bzw. der Gutschriftsgrund im Detail darzulegen. Nach entsprechender Prüfung erhält der Käufer vom Verkäufer eine (oder mehrere) individuelle RMA-Nummer(n). Eingesandte Rücklieferungen müssen zwingend mit dieser(n) RMA-Nummer(n) versehen werden. Fehlt diese RMA-Nummer auf Gerät bzw. Geräteverpackung, lehnt der Verkäufer die Annahme der Sendung ab, und schickt die Ware unfrei an den Kunden zurück.
- 4.3 Die Rücklieferung neuer, nicht benötigter oder falsch bestellter Geräte ist nur mit Genehmigung des Verkäufers und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum möglich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die Rücksendung erfolgt ebenfalls nach dem oben beschriebenen RMA-Verfahren. Nach kostenfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand und Originalverpackung ohne zusätzliche Aufkleber, inklusive aller Zubehörteile und/oder Software erhält der Käufer nach technischer und optischer Überprüfung eine Gutschrift abzüglich der dem Verkäufer bereits entstandenen Versandkosten, evtl. Skontobeträge sowie 10 % Bearbeitungsgebühr (mindestens 50,00 €), wenn ein Liefernachweis vom Käufer erbracht wurde.
- 4.4 Sind bei neuen, nicht benötigten oder falsch bestellten Geräten Instandsetzungsarbeiten oder eine neue Verpackung erforderlich, ist eine Rücklieferung nicht möglich, es sei denn, der Verkäufer ist nach Besichtigung der Ware damit einverstanden, und es werden zusätzlich vom Käufer auch diese Kosten übernommen. Fehlendes Zubehör wie Kabel, Verpackung, Bedienungsanleitung etc. werden zusätzlich berechnet. Für den Fall, dass die Ware bereits bei uns ist und nicht instandgesetzt werden kann, gehen die Geräte auf Wunsch unfrei an den Käufer zurück oder werden kostenpflichtig entsorgt.
- 4.5 Eine Rücklieferung von Ware zur Gutschrift, die wir nicht mehr in unseren gültigen Preislisten führen, kann grundsätzlich nicht akzeptiert werden.
- 4.6 Teillieferungen aus einem Set können nicht gutgeschrieben werden.
- 4.7 Kleinteile und Kabel sind generell von der Rücknahme ausgeschlossen. Darüber hinaus können Teile, die zum Zeitpunkt der Lieferung mit einem Sonderpreis bzw. Ware, die speziell für den Kunden mit Sonderfunktionen als Sondergeräte hergestellt wurden, nicht zurückgenommen werden.

5. Software

- 5.1 Gehören Softwareprogramme zum Lieferumfang, wird dem Kunden hierfür ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese Software weder kopieren, noch Anderen zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (und kann mehrfach berechnet werden). Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.
- 5.2 Wir gewähren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass unsere gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Nur bei Verbrauchergeschäften i.S.d. § 474 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 5.3 Es ist dem Käufer bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

- 5.4 Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behalten wir uns vor, insgesamt zwei Nachbesserungen durchzuführen. Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung ist der Käufer zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt oder zur Minderung hat der Käufer nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.
- 5.5 Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Käufers geeignet ist, sowie für direkt oder indirekt verursachte Schäden (z.B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechungen) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.6 Wir behalten uns vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programmes verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

6. Warenzeichen

Eigentums- oder andere Rechte in Bezug auf Warenzeichen, Handelsnamen oder Markennamen können dem Kunden nicht übertragen werden, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

7. Preise und Zahlungen

- 7.1 Es gelten die vereinbarten Preise.
- 7.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig; hiervon unberührt bleibt die Regelung Ziffer 8.
- 7.3 Mängelrügen schließen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht aus.
- 7.4 Reparatur- und Ersatzteilrechnungen sind sofort netto ohne Abzug fällig.
- 7.5 Für Lieferungen mit kundenspezifischen Konzeptionen oder Sondergeräten gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 30 % des Auftragswertes bei Vertragsabschluss. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Kunde die 1. Abschlagsrechnung. Erst nach erfolgtem Zahlungseingang beginnen die vereinbarten Lieferfristen.
 - 30 % des Auftragswertes vor Auslieferung. Mit der Bestätigung, dass die bestellte Ware bereitsteht, erhält der Kunde die 2. Abschlagsrechnung. Erst nach erfolgtem Zahlungseingang erfolgt die sofortige Auslieferung.
 - 40 % des Auftragswertes innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Gesamtschlussrechnung ohne jeden Abzug.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Gesamtschlussrechnung.

- 7.6 Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem wir über den Rechnungsbetrag unwiderruflich verfügen können.
- 7.7 Die Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht unstrittig oder rechtskräftig tituliert sind.
- 7.8 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegengenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht. Finanzierungskosten, Diskontspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar fällig.
- 7.9 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind, vorbehaltlich eines höheren Schadens, Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- 7.10 Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Mahnkosten und Verzugszinsen, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

- 7.11 Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.
- 7.12 Bei Verzug des Kunden ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen.
- 7.13 Punkt 7.11 und 7.12 gelten auch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, er überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

8. Kreditlimit

Solange eine positive Bankauskunft nicht vorliegt, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder per Nachnahme zu versenden. Für diese Zahlungsweise räumen wir dem Käufer einen Skontoabzug von 3 % ein. Nach positiver Bankauskunft stellen wir auf übliche Zahlungsweise 30 Tage netto um.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Übertragung des Eigentums an den Käufer erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages.
- 9.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, unser Eigentum. Sollten einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sein, und wurde der Saldo gezogen und anerkannt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Käufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 9.4 Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 9.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahlschäden und ähnliche Risiken zu versichern. Die Versicherung hat zum Neuwert der Waren zu erfolgen. Eventuell erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat unser Vertragspartner rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen. Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt die ihm in einem Schadensfalle gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche ab. Er verpflichtet sich, die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Soweit unsere Forderungen befriedigt sind, werden wir gegenüber der Versicherung aus der Abtretung keine Rechte herleiten.
- 9.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 9.7 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, er tritt jedoch an den Verkäufer bereits jetzt alle seine Ansprüche bis zur Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Ansprüche bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung

selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretene Forderung und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.

- 9.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass für den Verkäufer Verpflichtungen hieraus erwachsen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.9 Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 9.10 Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.11 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf den Eigentumsvorbehalt insoweit zu verzichten, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Ablieferung durch den Verkäufer hat der Käufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, die Ware zu untersuchen und, bei offensichtlichen Mängeln, dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier (4) Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.
- 10.2 Der Verkäufer gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist für neue Waren beträgt zwei (2) Jahre ab Rechnungsdatum.
- 10.3 Die Frist unter 10.2 gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 10.4 Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile wie z.B. Bildröhren, Videoköpfe, Thermoköpfe, Disketten, Kassetten und Verbrauchsmaterialien. Es wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die gelieferte Hardware mit der beim Anwender vorhandenen Hardware/ Software oder im Markt erhältlicher Hardware/ Software zusammenarbeitet.
- 10.5 Weist die Ware einen Mangel auf, so hat der Käufer unter Verweis auf den/ die festgestellten Mängel zunächst Vertragserfüllung durch Nacherfüllung zu verlangen. Hierzu muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel setzen. Insgesamt stehen dem Verkäufer zwei Versuche innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der

Käufer nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- 10.6 Hat der Käufer den Verkäufer wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist, oder der geltend gemachte Mangel den Verkäufer nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Käufer sämtlichen dem Verkäufer entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 10.7 Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Käufers entstanden sind. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund höherer Gewalt eintreten.
- 10.8 Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare Schäden, insbesondere nicht für Schäden aus Betriebsunterbrechungen, Datenverlusten und daraus resultierenden Nutzungsausfällen oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 10.9 Die Haftungsbeschränkung unter Punkt 10.8 gilt nicht, soweit dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 10.10 Bei erloschenem Gewährleistungsanspruch erfolgt eine Reparatur nach Aufwand. Vom Käufer geforderte Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig.
- 10.11 Für den Käufer beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf das einzelne Produkt, nicht aber auf eine Systemfunktionalität der Geräte untereinander. Komplexe Systeme mit Systemfunktionalität werden von uns grundsätzlich nicht geliefert, sondern nur Einzelkomponenten bzw. Produkte. Eine Gewährleistung auf die Funktionalität eines gesamten Systems kann nur durch von uns autorisierte Systemhändler gewährt werden, die auch zwingend die Inbetriebnahme durchführen müssen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

12. Schlussbestimmungen

Durch etwaige Unwirksamkeit einzelner, vorstehender Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt hätten.

VICON Deutschland GmbH
Stand 15. Oktober 2009